

Vorlage

für die Sitzung des Senates der HTW Dresden
am Datum

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Gegenstand der Vorlage | Planbarkeit von Wiederholungsprüfungen |
| 2. Zuständigkeit des Senats gemäß | § 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSFG(die Beschlussfassung über Ordnungen der Hochschule nach § 13 Abs. 3,)    § 81 Abs. 1 Nr. 9 SächsHSFG(Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen) |
| 3. Einreicher/in | Studentische Vertretung des SenatesStuRa HTW Dresden |
| 4. Berichterstatter/in | Tino Köhler |
| 5. Beschlussvorschlag | Der Senat möge beschließen das Rektorat aufzufordern eine Lösung zur Schließung der Lücke, die durch die Neuinterpretation des möglichen Wegfalls von N/W-Prüfungsterminen im Juli (oder im Februar) entstanden ist, zu erarbeiten.Dies soll ermöglichen, dass neben den regulären Prüfungen auch die N/W-Prüfungen für die Studierenden planbar in jedem regulären Prüfungsblock angeboten werden. |
| 6. Begründung | Im Zuge einer Nachfrage zum Beschluss des 195. Senates zum Tagesordnungspunkt "Zusätzliche Prüfungstermine für Prüfungen des Wintersemesters 2021/22" hat der StuRa die in der Anlage aufgeführte Email erhalten. Die Nachfrage bezog sich dabei auf die Möglichkeit die Prüfungstermine aus dem Prüfungsblock im Sommer "nach vorn zu schieben" in den beschriebenen Zeitraum, ohne die Verpflichtung zu haben mindestens im Prüfungsblock eine reguläre N/W-Prüfung anzubieten.Nach unserem Grundverständnis und der gelebten Praxis an unserer Hochschule konnten schon immer N/W-Prüfungen im Semester stattfinden. Diese waren aber zusätzlich zu den verpflichtend im Prüfungsblock stattfindenden N/W-Prüfungen. Die Neuinterpretation legt dar, warum im Sommersemester aber auch N/W-Prüfungen abgelegt werden dürfen, die dann nicht nochmals im regulären Prüfungsblock angeboten werden müssen. Praktisch würde es sich nicht mehr um zusätzliche Prüfungen handeln. Zwar bezieht sich das Schreiben auf dieses Sommersemester, die geführte Logik ist dabei aber unabhängig und gilt auch für alle folgenden Semester. Es ist nicht im Sinne der Studierenden und der Hochschule einen Prozess für N/W-Prüfungen zu haben, der terminlichen Wildwuchs und komplette Unplanbarkeit für die Studierenden schafft. Da davon auszugehen ist, dass nur die wenigsten Studierenden ein abgeschlossenes Jurastudium hinter sich haben, werden sie den Wortlaut des § 4 Abs. 3 PO: "Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen finden in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit statt...." logisch - und nach Neuinterpretation nun fälschlich - auslegen und davon ausgehen, dass all ihre Prüfungen im Prüfungsblock liegen. Es wird damit zu unnötigen und ohne Teilnahme der Studierenden auch unbenoteten Fehlversuchen kommen, die eine Verlängerung des Studiums nach sich ziehen können. Die geschaffene Neuinterpretation ist in höchstem Maße studierendenunfreundlich!Die aufgezeigte Lücke in unserer Prüfungsordnung muss rechtssicher und uninterpretierbar geschlossen werden. Der Planbarkeit des Studienablaufs soll dabei Genüge getan werden. |
| 7. Anlagen | Rechtliche Bewertung des Rektorates(Folgeseite) |
| 8. Abstimmungsergebnis | JaNein |

Anlage: Rechtliche Bewertung des Rektorates

Die Frage von Herrn xx ist, ob MP und SP des WS 2021/22, die planmäßig nicht Pflichtprüfungen des SS sind, als N/W-Prüfungen „vorgezogen“ während der Vorlesungszeit des SS 2022 durchgeführt werden können, ohne dass sie noch einmal im Prüfungsabschnitt am Ende des SS 2022 angeboten werden müssen. Als Begründung gegen ein solches Vorgehen kann angeführt werden, dass gem. § 6 I 4 PO jede Pflicht-MP und -SP einmal im Semester anzubieten ist und diese nach § 4 III 1 PO jeweils in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfinden müssten. Werden Pflicht-MP und -SP iSv. § 4 III 3 PO außerhalb der Prüfungsabschnitte durchgeführt, handele es sich bei diesen nur um „zusätzliche Prüfungstermine“ zu den obligatorischen der Prüfungsabschnitte.

Gegenüber dieser rein systematischen Auslegung der §§ 4 und 6 PO lassen sich die Regelungen aber auch so interpretieren, dass die N/W-Prüfungen während der Vorlesungszeit nicht noch einmal im Prüfungsabschnitt des SS 2022 angeboten werden müssen – womit diese Handhabung in der Prüfungspraxis ebenso ihre Berechtigung erfährt. In § 4 III PO geht es um den „Prüfungsaufbau“ im Semester. Nach § 4 III 1 und 2 PO finden „die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen (…) in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Vorlesungszeit abgenommen.“ Dahinter steht nicht nur das Ziel, eine Kollision von SP und MP mit APL und Lehrveranstaltungen zu vermeiden, sondern das Prinzip, dass MP und SP als komplexe Prüfungen die Gesamtheit der LV betreffen und deshalb überhaupt sinnvoll erst an ihrem Ende stehen können. Hingegen enthalten APL vorlesungsbegleitende Kompetenzprüfungen, bspw. in Form längerfristiger Belegarbeiten oder Referaten zu Einzelthemen. Mit dieser Betrachtung wird aber deutlich, dass MP und SP nach ihrem Zweck nur dann im Prüfungsabschnitt im Anschluss an die Vorlesungszeit liegen müssen, wenn die zur Prüfung gehörende LV Teil der Vorlesungszeit desselben Semesters ist. Umgekehrt entfällt diese Notwendigkeit, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Kompetenzvermittlung im selben Semester besteht. Aus diesem Grund können „zusätzliche Prüfungstermine“ gemäß § 4 III 3 PO in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Semesters durchgeführt werden – insb. auch in denen die LV zur Prüfung nicht angeboten wird. Diese Prüfungstermine richten sich dann, wie hier der Fall, als N/W-Termine an Studierende, die bereits in den Genuss der Kompetenzvermittlung gekommen sind. „Zusätzliche Prüfungstermine“ iSv. § 4 III 3 PO meint damit (nur) solche, die nicht unmittelbar an eine LV desselben Semesters anknüpfen.

Insoweit unterliegt § 4 III 1 PO einer teleologischen Reduktion und ist nach seinem Regelungszweck auf die Semester beschränkt, in denen die LV zu den MP/SP stattfinden. Gestützt wird diese teleologische Auslegung des § 4 III 1 PO durch das systematische Argument, dass es in § 4 III 1 PO anders als in § 4 III 3 PO gerade nicht heißt: „Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen finden in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Eine solche Formulierung hätte bei einer anderen Zielstellung aber durchaus nahegelegen. Damit lässt sich ein überzeugender systematischer Zusammenhang bereits innerhalb des § 4 III PO zwischen den Sätzen 1 und 3 herzustellen und § 6 I 4 PO muss hierfür nicht bemüht werden. Der Anspruch von § 6 I 4 PO wird vielmehr schon damit erfüllt, dass MP und SP von Pflichtmodulen mind. einmal pro Semester angeboten werden. Die Frage, wann innerhalb des Semesters diese Prüfungen stattfinden, ist allein mit der dargestellten Regelung in § 4 III 1 und 3 PO zu beantworten, ohne dass es dabei eines Rückgriffs auf die erst spätere folgende Regelung des § 6 I 4 PO bedarf.

Diese nicht nur systematische sondern vor allem zweckgerichtete Interpretation der §§ 4 und 6 PO führt im Ergebnis zu einem flexiblen und damit bedarfsgerechten Prüfungsaufbau: MP und SP können als N/W-Prüfungen in jedem Semester zunächst in den beiden Wochen um den LV-Beginn durchgeführt werden. Auf diesem Weg kollidieren die N/W-Prüfungen weder (wesentlich) mit der Lehre und den APL der Vorlesungszeit noch mit der Last der planmäßigen Erst-Prüfungen des Prüfungsabschnitts im Anschluss an die Vorlesungszeit. Insb. ist die 3-wöchige Prüfungsphase rglm. so dicht beplant, dass dem Studierenden oftmals nur die Alternative bleibt, an einer Erst-Prüfung oder an einer N/W-Prüfung teilzunehmen. Gleichwohl können die N/W-Prüfungen gem. § 4 III 3 PO mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (ggf. als Vorratsbeschluss) auch zu anderen Terminen in der Vorlesungszeit oder erst im Prüfungsabschnitt stattfinden.

Schließlich lässt sich mit dieser Interpretation auch dem Dilemma der Prüfenden begegnen: Auf der einen Seite sollen sie verpflichtet sein, die N/W-Prüfungen im Prüfungsabschnitt durchführen. Auf der anderen Seite sollen sie außerdem die N/W-Prüfungen am Anfang des Semesters anbieten, an denen aufgrund der Freiwilligkeit iSv. § 6 I 5 PO und im Hinblick auf das zweite Prüfungsangebot im späteren Prüfungsabschnitt oftmals kaum ein Studierender teilnimmt. Es leuchtet ohne Weiteres ein, dass bei unter solchen Vorzeichen von „vorgezogenen“ N/W-Prüfungen nur geringfügig Gebrauch gemacht wird und es bei einem alleinigen Prüfungsangebot im Prüfungsabschnitt (verbunden mit allen Nachteilen für Studierende) bleibt. Diese tatsächlichen Bilanz belegt im Übrigen, dass es eines zweiten Prüfungsangebots für einen identischen Kreis von Prüfungsteilnehmern überhaupt nicht bedarf. Finden N/W-Prüfungen demgegenüber nur einmal im Semester statt, erlangen auch „vorgezogenen“ N/W-Prüfungen trotz Freiwilligkeit iSv. § 6 I 5 PO mehr Verbindlichkeit.

Im Ergebnis können damit m.E. MP und SP als N/W-Prüfungen in der Vorlesungszeit des SS 2022 angeboten werden, ohne dass dieses Angebot im Prüfungsabschnitt des SS 2022 wiederholt werden muss.

Gegen diese Argumentation eingewendet werden kann, dass die konkrete Regelung zu N/W-Prüfungen in § 19 Abs. 4 PO steht. Diesem Einwand kann entgegnet werden, dass trotz § 19 IV PO zumindest die bisherige divergierende Handhabung in der Prüfungspraxis beibehalten werden kann und im SS 2022   die N/W-Prüfungen vorgezogen werden können, ohne die ‚isolierten’ N/Ws im Prüfungsabschnitt wiederholen zu müssen. Dies scheint vor dem Hintergrund des studentischen Antrags eine interessengerechte Lösung für das SS 2022 zu sein. Ob das auch ein Gericht im Streitfall so sehen würde, kann nicht pauschal beurteilt werden